

4404/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Langthaler, Freundinnen und Freunde haben am 7. Juli 1998 unter der Nr. 4635/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bleikontamination im Wiener Trinkwasser und Umsetzung der EU - Trinkwasserrichtlinie gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Richtlinie des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (80/778/EWG) ist mit der Trinkwasser - Nitratverordnung, BGBl. Nr. 557/1989 idF BGBl. Nr. 714/1996, der Trinkwasser - Pestizidverordnung, BGBl. Nr. 448/1991, und der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr.235/1998 vom 23. Juli 1998, vollständig in österreichisches Recht umgesetzt worden.

Zu Frage 2:

Die angesprochene Verordnung wurde bereits erlassen: In der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch, BGBl. II Nr.235/1998, ist ein Grenzwert von 50 µg/l für Blei mit dem Hinweis "15 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung gilt eine ZHK (= zulässige Höchstkonzentration) von 10µg/l" festgesetzt. Dieser Grenzwert gilt für das "Inverkehrbringen" von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasser).

Die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch bestimmt, daß die zuständige Behörde - der Landeshauptmann - für jede Wasserversorgungsanlage Probenahmestellen festzulegen hat. Sind aus Gründen der Sicherung der einwandfreien Beschaffenheit des Wassers an weiteren Stellen oder in häufigeren Abständen Probeentnahmen erforderlich, hat der Betreiber der Wasserversorgungsanlage entsprechende zusätzliche Proben zu entnehmen und Untersuchungen durchführen zu lassen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Eine Messung des Bleigehaltes von Wasser in den einzelnen Mietwohnungen ist nach dem Lebensmittelgesetz 1975 (und daher auch aufgrund der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch) nicht möglich, da die Wasserabgabe innerhalb von Mietsgebäuden kein "Inverkehrbringen" im Sinne des § 1 Abs. 2 Lebensmittelgesetz ist und somit das Lebensmittelgesetz nicht anzuwenden ist (ausgenommen z.B. im Rahmen des Inverkehrbringens von Wasser in einem Gastgewerbebetrieb).

Wer die Kosten für einen allfälligen Austausch von Bleileitungen zu tragen hat, ist nicht ausjudiziert und daher nicht abschließend beurteilbar.

Mieter und Mieterinnen könnten sich allenfalls auf § 1096 ABGB beziehungsweise auf § 3 oder § 4 MRG stützen, um einen Anspruch auf Austausch von Bleileitungen auf Kosten des Vermieters zu begründen.